

## BEITRAGSLISTE der Mitgliedsbeiträge des DGymbB e.V.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, und werden satzungsgemäß von der Jahreshauptversammlung und dem Vorstand festgelegt. Alle Beiträge, verstehen sich inklusive Jahresbezug für das verbandseigene Fachmagazin „Gymnastik“ - Zeitschrift für ganzheitliche Körper- und Bewegungsarbeit

Zeitschriftenbezug:

Der Bezug der Verbandszeitschriften ist für jedes Mitglied (außer für Mitglieder der Basiseinsteigermemberschaft) obligatorisch. Die Zeitschriftengebühr beträgt 32,50 Euro inkl. Porto und Versand und kann als Fachliteratur steuerlich geltend gemacht werden.

Der **Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar**. gerne erstellen wir ihnen eine entsprechende Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden.

### Regulärer Mitgliedsbeitrag

resultieren aus einer Beschlussfassung der JHV vom 4. Nov. 2006 in Hofheim a. Ts.

✚ **150,00 €** (monatl. 12,50 €)      Vollzeitbeschäftigte

### Ermäßigte Jahres-Mitgliedsbeiträge

- ✚ **126,00 €** (monatl. 10,50 € / -16%) - Teilzeitbeschäftigte bis 10.500 Bruttojahreseinkommen  
- Existenzgründer während der dreijährigen Gründungsphase
- ✚ **117,00 €** (monatl. 9,75 € / -22%) - Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland
- ✚ **102,00 €** (monatl. 8,75 € / -32%) - Nicht (Erwerbs) Tätige und geringfügige Beschäftigte (450 €)
- ✚ **90,00 €** (monatl. 7,50 € / -40%) - Basiseinstiegsmitgliedschaft (Berufseinsteiger, ohne Ermäßigung auf Fortbildungen, begrenzt auf drei Jahre)
- ✚ **75,00 €** (monatl. 6,25 € / -50%) - Schüler und Studierende in Bewegungsfachberufen  
(Nachweis durch Schulbescheinigung bzw. Immatrikulationsbescheinigung)
- ✚ **75,00 €** (monatl. 6,25 € / -50%) - Rentner/-innen

### Fördermitgliedsbeitrag

Fördermitglieder sind:

- a) Öffentl. und staatl. aner. Berufsfachschule für Gymnastik mit ihren Schülern als Gruppe.
  - ✚ Mindestens Regulärer Mitgliedsbetrag von **150,00 €** (monatl. 12,50 €) zuzüglich **2,00 €** pro Schüler
- b) jede volljährige natürliche und juristische Person, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des DGymbB zu fördern.
  - ✚ Mindestens Regulärer Mitgliedsbetrag von **150,00 €** (monatl. 12,50 €)
- c) BBGS - Lehrermemberschaft  
Alle Lehrkräfte der Ausbildungsschulen für Gymnastik unseres Kooperationspartners BBGS e.V.
  - ✚ Mitgliedsbeitrag von pro Lehrer **48,00 €** (monatl. 4,00 €)  
(jede Ausbildungsschule erhält 10 Exemplare des Fachmagazins „Gymnastik“ und kann bei Bedarf über die Geschäftsstelle noch weitere Exemplare anfordern)

### Aufnahmegebühr

✚ **20,00 €** (ausgenommen Schüler/-innen der Berufsfachschulen für Gymnastik und Sport) zzgl.

### Beitragsermäßigung

Nach § 5, Abs. (4) der Verbandssatzung können Anträge auf Beitragsermäßigung gestellt werden.

Den Anträgen sind entsprechende Begründungen und Nachweise beizufügen. Eine Beitragsermäßigung gilt nur für ein Kalenderjahr und muss für das Folgejahr bis spätestens **06. Januar** erneut beantragt werden. Antragsformulare für Beitragsermäßigungen sind in der DGymbBGeschäftsstelle (Tel. 01523 414613, dgymbgs @t-online.de) oder unter [www.dgymb.de](http://www.dgymb.de) erhältlich.

# Auszug aus der Satzung des DGymb e.V.

## Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer den Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung als „Staatlich geprüfter/geprüfte Gymnastiklehrer/-in“ / „Staatlich anerkannter/anerkannte Gymnastiklehrer/-in“ vorlegen kann. Außerdem können Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen und staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Gymnastik die Mitgliedschaft (Schülereinzelmitsglied, SEM) erwerben.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer den erfolgreichen Abschluss einer anerkannten Ausbildung in einem vergleichbaren Gesundheits- und Bewegungsfachberuf (z.B. Physiotherapeuten, Rhythmiklehrer, Musicaldarsteller, Diplom-Sportwissenschaftler, Diplom-Sportlehrer, Sportlehrer, Tanzpädagogen und -therapeuten, Lehrer für Tanz und Tänzerische Gymnastik oder Gymnastiklehrer mit abgeschlossener Ausbildung im deutschsprachigen Raum, sowie Bachelor und Master aller Bewegungs- und Präventivberufe (z.B. Gesundheitspädagogen) nachweisen kann. Außerordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitgliedschaft kann als Auszeichnung Mitgliedern und Nichtmitgliedern verliehen werden, die sich um die Gymnastik oder den DGymb besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (5) Fördermitglied kann werden
  - a) jede öffentliche und staatlich anerkannte Berufsfachschule für Gymnastik mit ihren Schülerinnen und Schülern als Gruppe (Schülergruppenmitglied, SGM). Vertreter/-in einer Schülergruppe ist jeweils der/die Schulleiter/-in. Schülergruppenmitglieder unterstützen den Verband durch einen für jede Schule je nach Anzahl ihrer Schüler/-innen im Geschäftsjahr festzulegenden Förderbeitrag. Sie haben Sitz und Rederecht in den Mitgliederversammlungen, aber kein Stimmrecht;
  - b) jede volljährige natürliche und jede juristische Person, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des DGymb zu fördern. Förderungsmitglieder unterstützen den Verband durch regelmäßige Förderbeiträge. Sie haben Sitz und Rederecht in den Mitgliederversammlungen, aber kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verband erlangt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Dem Antrag sind die Unterlagen und Nachweise beizufügen, die nach § 3 (2) zu fordern sind. Mit der Aufnahme in den Verband wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Jedes Mitglied erhält einen Ausweis.
- (7) Aufnahmeanträge mit Unterlagen und Qualifikationsnachweisen für die außerordentliche Mitgliedschaft sowie für die fördernde Mitgliedschaft unterliegt der besonders sorgfältigen Überprüfung durch den Vorstand.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühren, die Anspruchskriterien für ermäßigte Beitragssätze und deren jeweiligen Satzhöhen sowie die Satzhöhen für Förderbeiträge werden im Auftrag der Jahreshauptversammlung vom Vorstand durch Beschluss bestimmt.
- (2) Der reguläre Mitgliedsbeitrag, die ermäßigten Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühren sind in einer Beitragsliste zu dokumentieren. Die Beitragsliste steht jedem Mitglied zur Verfügung.
- (3) Jedes Mitglied ist zur fristgemäßen Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages in der festgesetzten Höhe verpflichtet, wenn ihm nicht durch Beschluss des Vorstands Beitragsermäßigung zugebilligt worden ist. Der Beitrag ist ab 01. Februar jeden Jahres fällig und bis 31. März jeden Jahres zu entrichten. Jedem Mitglied steht es frei eine Teilzahlung zum 01. Februar und 01. Mai zu beantragen, im Teilzahlungsverkehr ist eine Posten- und Bearbeitungsgebühr von je 5,00 € enthalten.
- (4) Anträge auf Beitragsermäßigung sind jeweils bis zum 06. November für das Folgejahr unter gleichzeitiger Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zu stellen. Die Ermäßigung gilt für das Geschäftsjahr.
- (5) Kann das Abbuchungsverfahren nicht durchgeführt werden oder besteht Zahlungsverzug, gehen die Kosten des Mahnwesens zu Lasten des zahlungssäumigen Mitglieds. Bei weiterem Zahlungsverzug können rechtliche Schritte (z. B. das gerichtliche Mahnverfahren) eingeleitet werden.